

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim

vom 17. Januar 2020

Az.: 43-170.13.21

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Genehmigungsantrag der Firma Hopfenveredlung St. Johann GmbH auf Errichtung und Betrieb der Energiezentrale HD19 auf dem Grundstück Flur-Nr. 988 der Gemarkung Train

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Die Firma Hopfenveredlung St. Johann GmbH plant auf dem Betriebsgelände in der Mainburger Straße 15 in 93358 Train – St. Johann, zur Versorgung ihrer Produktionsanlagen mit Strom und Wärme, eine Energiezentrale (interne Bezeichnung Energiezentrale HD19) zu errichten und zu betreiben. Diese Energiezentrale wird aus einem Blockheizkraftwerk (BHKW), einem Festbrennstoffkessel, einem Spitzenlastkessel sowie deren Nebeneinrichtungen bestehen.

Für dieses Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. §§ 4, 19 BImSchG erforderlich.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG sowie Ziffer 1.2.3.2 bzw. 1.2.4.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Da in Stufe 1 ein Vorliegen entsprechender Gebiete bestätigt wurde (angrenzende Biotopflächen, geringfügige Überlappung des Beurteilungsgebiets mit Landschaftsschutzgebiet und Trinkwasserschutzgebiet), ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Maßgeblich für diese Feststellung waren folgende Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Die wesentlichen Merkmale des Antrags der Firma Hopfenveredlung St. Johann GmbH umfassen folgende Punkte:

Errichtung eines Blockheizkraftwerks (BHKW), eines Festbrennstoffkessels, eines Spitzenlastkessels sowie der entsprechenden Nebeneinrichtungen.

Folgende Einsatzstoffe sind bei der Energiezentrale vorgesehen:

- Erdgas (< 2,6 Mio. Nm³/a)
- Hopfenpellets (<1.930 t/a) *)
- Holzpellets/Biobrennstoff (< 1.930 t/a) *)
- Harnstoff (<50 t/a)
- Motorschmieröl (< 1,6 m³/a)

Die Feuerungswärmeleistungen betragen:

- Motor-BHKW: 2,35 MW (Erdgas)
- Festbrennstoffkessel: 0,99 MW (Hopfen- oder Holzpellets)
- Reservekessel: 1,20 MW (Erdgas)
- Spitzenlastkessel: 0,92 MW (Erdgas)

2. Standort des Vorhabens

Die Energiezentrale wird auf dem Gewerbestandort der Firma Hopfenveredlung St. Johann GmbH errichtet.

Die Betriebseinheiten werden in das derzeit im Bau befindliche Produktionsgebäude integriert, so dass hierfür kein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden entsteht.

Das Vorhaben grenzt jedoch unmittelbar an Biotopflächen an. Zudem befindet sich das Vorhaben in der Nachbarschaft zu einem Landschaftsschutzgebiet und Trinkwasserschutzgebiet, so dass das Beurteilungsgebiet „Siegenburg-Train Dürnbacher Forst“ diese Schutzgebiete geringfügig überlappt.

3. Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter (§ 2 UVPG)

Das Bauvorhaben wird nicht auf Gebieten mit besonderen Schutzgütern gemäß 2.3 der Anlage 3 zum UVPG errichtet. Somit ist keines dieser Gebiete durch direktes Eingreifen betroffen. Lediglich unter Beachtung eines Beurteilungsgebiets mit dem Radius von 1,3 km um das Bauvorhaben herum ist die indirekte Beeinflussung des Randgebiets des Landschaftsschutzgebiets „Dürnbacher Forst“ und des Trinkwasserschutzgebiets „Siegenburg-Train Dürnbacher Forst“ sowie vereinzelter Biotope durch den eventuellen Eintrag von Luftschadstoffen denkbar. Das Beurteilungsgebiet überlappt sich nur geringfügig mit dem nordwestlich gelegenen Randgebiet des Landschafts- und Trinkwasserschutzgebiets, sodass lediglich eine Fläche von weniger als 10% des Beurteilungsgebietes im Landschafts- und Trinkwasserschutzgebiet liegt.

Aufgrund der geringen Massenströme sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete gemäß 2.3 der Anlage 3 zum UVPG durch die indirekte Beeinflussung über den Luftweg zu erwarten. Die Abgasmassenströme der Energiezentrale unterschreiten die Bagatellmassenströme gem. Ziffer 4.6.1.1. der TA-Luft. Somit ist kein schädlicher Eintrag von Luftschadstoffen (Immission) in die Biotope, das Landschafts- und Trinkwasserschutzgebiet zu erwarten. Erhebliche negative Auswirkungen durch die indirekte Beeinflussung über den Luftweg können folglich aufgrund des geringen Schadstoffausstoßes und der Abgasmassenströme der Energiezentrale ausgeschlossen werden. Trotzdem werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung eventuell eintretender negativer Einwirkungen getroffen. Eine Erhöhung der Abgasmassenströme ist bei der geplanten Anlage technisch unmöglich und kann somit ausgeschlossen werden. Folglich ist der Eintrag von Luftschadstoffe über den Luftweg in die Biotope und das Landschafts- und Trinkwasserschutzgebiet unwahrscheinlich.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG können somit ausgeschlossen werden:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kelheim, den 28.01.2020
LANDRATSAMT Kelheim

Post
Regierungsrat

II. Frau Eberl mit der Bitte um Kenntnisnahme